



Allgemeine Geschäftsbedingungen der MailTec AG

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ALLE LEISTUNGEN DER MAILTEC AG

1. Geltungsbereich und Vertragsparteien

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge über die Dienstleistungen und Produkte der MailTec AG (Auenstrasse 10, 8600 Dübendorf, Schweiz; **MTAG**) und ihrer Kunden (**Besteller**).

1.2 Die Angebote der MTAG richten sich ausschliesslich an Besteller, welche die Produkte und Leistungen nicht zu persönlichen oder familiären Zwecken beziehen möchten.

1.3 Anderslautende Vereinbarungen, namentlich auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, welche dieser im Rahmen der Bestellung oder Vertragsverhandlungen für anwendbar erklärt, haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von der MTAG ausdrücklich in schriftlicher Form akzeptiert worden sind.

2. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt im Zeitpunkt des Empfangs der Auftragsbestätigung durch den Besteller.

3. Leistungen und Produkte der MTAG

3.1 Alle Angebote, Produkt- und Leistungsspezifizierungen sowie Preislisten der MTAG sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Bindend sind einzig die in der Auftragsbestätigung der MTAG aufgeführten Angaben.

3.2 Die Beschaffung der Werkstoffe, Hilfs- und Arbeitsmittel sowie der Gerätschaften für die Erstellung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen obliegt – ohne gegenteilige Vereinbarung – der MTAG und ist durch die vereinbarte Vergütung abgedeckt. Vorbehalten bleibt die Regelung in Ziff. 4 der AGB.

3.3 Die Ausführung ihrer Pflichten kann die MTAG ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder dabei Dritte beiziehen, soweit keine gegenteilige, ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

4. Sachen, Daten, Mitwirkungspflichten Besteller

4.1 Sind für die Erstellung von Produkten oder die Erbringung von Leistungen der MTAG, Daten oder Sachen der Besteller erforderlich, obliegt die Bereitstellung dersel-

ben zum richtigen Zeitpunkt und in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit dem Besteller.

4.2 Der Besteller haftet für jegliche Schäden, welche durch die von ihm bereitgestellten Sachen oder Daten verursacht werden. Die MTAG trifft keine Pflicht, die Sachen oder Daten auf ihre Eignung zu prüfen oder sich über die rechtliche Zulässigkeit von deren Weiterverarbeitung oder – Nutzung zu vergewissern.

4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der bereitgestellten Sachen oder Daten verbleibt beim Besteller.

4.4 Der Besteller hat die bereitgestellten Sachen oder Daten nach Beendigung des Vertrags bei der MTAG abzuholen oder die Kosten und die Gefahr für die Rücksendung zu tragen. Nicht mehr verwendbare oder benötigte Sachen oder Daten werden auf Kosten des Bestellers entsorgt bzw. gelöscht. Vorbehalten bleibt die Regelung in Ziff. 13.

5. Ablieferung, Gefahrübergang und Verzug

5.1 Hat sich die MTAG zur Lieferung oder zum Versand von Produkten an bestimmte Adressen verpflichtet, werden die dabei anfallenden Kosten der von der MTAG eingesetzten Dienstleister dem Besteller in Rechnung gestellt. Wurde die Abholung der Produkte vereinbart, so wird die MTAG die Produkte am jeweiligen Ort zur Abholung bereitstellen.

5.2 In beiden Fällen der Ablieferung gilt als Erfüllungsort der Besitzübergangspflicht der Sitz der MTAG und die Gefahr geht mit der Bereitstellung zur Abholung oder der Übergabe an den Transportdienstleister auf den Besteller über.

5.3 Die MTAG hat, sofern sie sich zur Lieferung oder zum Versand verpflichtet hat, das Recht, Teillieferungen vorzunehmen.

5.4 Im Falle des Verzugs bei der Ablieferung, gilt die in diesen AGB vorgesehene Haftungsbeschränkung, wobei insbesondere auch die Haftung für Zufall ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen, wenn der Verzug dem Besteller zuzurechnen ist (insb. bei unzureichender Mitwirkung, bei Bereitstellung von unzureichendem Material oder Daten, nachträglichen Änderungen etc.) oder der Verzug aus anderen Gründen ohne Verschulden des Bestellers eintritt (z.B. bei Streiks, Strom- und Netzausfällen, Lieferengpässe bei Lieferanten etc.).



6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

6.1 Für die Vergütung der MTAG gelten die Preise und Verrechnungssätze gemäss Auftragsbestätigung. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Menge bzw. bis 20% bei individuell angefertigtem Material werden dem Besteller nach den gewöhnlichen Preisen/Sätzen und entsprechend der effektiven Menge in Rechnung gestellt, sofern keine Pauschalvergütung oder eine explizite schriftliche Abweichung hiervon vereinbart wurde.

6.2 Soweit nichts anderes angegeben, ist die Vergütung innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung zu begleichen. Die Pflicht zur Zahlung zum vereinbarten Zeitpunkt gilt unabhängig davon, ob die Produkte und Dienstleistungen bereits abgeliefert bzw. erbracht wurden und unabhängig davon, ob der Besteller Mängel geltend macht oder nicht. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers.

6.3 Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Besteller ohne Mahnung im Verzug und schuldet die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen. Für jede Zahlungserinnerung fallen zudem Mahnkosten in der Höhe von CHF 15.– an.

6.4 Eine Verrechnung von Forderungen des Bestellers gegenüber der MTAG ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die abgelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der MTAG. Die MTAG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt, vor oder nach Übergabe der Ware, auf Kosten des Bestellers in das jeweilige Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

8. Mehraufwand und nachträgliche Änderungen

8.1 Vom Besteller verursachte Aufwendungen, die in der Auftragsbestätigung nicht oder nicht in dieser Menge/Form vorgesehen sind, werden dem Besteller entsprechend den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Preisen und Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

8.2 Als vom Besteller verursacht gelten namentlich Aufwendungen infolge nachträglicher Änderungen der gewünschten Produkte oder Leistungen, unzureichender oder verspäteter Mitwirkung bei der Erfüllung oder der Bereitstellung mangelhafter Sachen oder Daten.

9. Gewährleistung

9.1 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Produkte schriftlich anzuzeigen und klar

und im Detail zu beschreiben. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

9.2 Ausgeschlossen ist die Gewährleistung für geringfügige oder branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, namentlich in Bezug auf die Schnittgenauigkeit, Originaltreue, Tonwert und Qualität der Druckträger. Gleiches gilt für Mängel, die auf unsachgemässe Weisungen des Bestellers oder unzureichende Sachen oder Daten, die der Besteller bereitgestellt hat, zurückzuführen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Abmahnung seitens der MTAG hätte erfolgen müssen oder nicht.

9.3 Nicht als Mangel gelten auch inhaltliche Fehler (wie z.B. in Bezug auf die Sprache oder die Grammatik) oder Gesetzesverstösse oder Verletzungen von Rechten Dritter sowie generell sämtliche Eigenschaften der Produkte, die für den Besteller, insbesondere vor bzw. bei der Erteilung des "Gut zum Druck", erkennbar waren.

9.4 Liegt ein Mangel vor, leistet die MTAG Gewähr, wahlweise und nach eigenem Ermessen durch Nachbesserung, Ersatzlieferung mängelfreier Produkte, Minderung oder Wandelung.

10. Rechtmässigkeit, Rechte Dritter und Freistellung

10.1 Der Besteller ist verpflichtet, sich über die rechtliche Zulässigkeit der bestellten Produkte und Leistungen sowie deren Nutzung durch den Besteller zu vergewissern. Der Besteller sichert zu, dass sowohl die Erstellung der Produkte und die Erbringung der Leistungen durch die MTAG als auch die anschliessende Nutzung (insb. der Versand) der Produkte gegen keine anwendbaren Vorschriften verstösst und keine Rechte Dritter verletzt. Hierzu gehören insbesondere auch die Vorschriften des Lauterkeits-, Produkt- und Werberechts, des Marken-, Design- und Urheberrechts sowie des Persönlichkeits- und Datenschutzrechts.

10.2 Die MTAG hat das Recht, umgehend vom Vertrag zurückzutreten, sofern sich begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit oder Vereinbarkeit mit Drittrechten ergeben. Die bereits angefallenen Aufwendungen werden dem Besteller in diesem Fall in Rechnung gestellt.

10.3 Wird die MTAG durch Dritte infolge der vertraglichen Leistungen für den Besteller in Anspruch genommen, wird der Besteller die MTAG von jeglichen daraus entstandenen Schäden freistellen. Dies umfasst auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung, Abwehr oder Aner-



kennung der Ansprüche des Dritten entstehen, sowie allfällige Gebühren und Strafen.

10.4 Der Besteller verpflichtet sich, die MTAG bei der Prüfung, Abwehr oder einvernehmlicher Regelung solcher Ansprüche zu unterstützen und auf Aufforderung der MTAG hin an entsprechenden Verfahren teilnehmen. Der MTAG steht es frei, wie sie mit entsprechenden Streitigkeiten mit Dritten umgeht, insbesondere ob sie eine einvernehmliche Regelung abschliesst oder nicht.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Die vertragliche und ausservertragliche Haftung der MTAG für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Haftung für Hilfspersonen und Substituten wird vollständig wegbedungen. Der Ausschluss resp. die Wegbedingung gilt insbesondere auch für indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn.

11.2 Vorbehalten bleiben entgegenstehende zwingende Bestimmungen.

12. Datenschutz

12.1 Die Bearbeitung von personenbezogenen Daten des Bestellers durch die MTAG wird in der Datenschutzerklärung erläutert. Diese bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil dieser AGB und ist unter <https://mailtec.ch/kontakt/agb-datenschutz.html> abrufbar.

12.2 Der Besteller willigt hiermit in die darin aufgeführten Datenbearbeitungen ein.

13. Arbeitsergebnisse und Immaterialgüterrechte

13.1 Die bei der Erstellung der bestellten Produkte oder der Erbringung der vereinbarten Leistungen von der MTAG geschaffenen Werke und Rechte verbleiben, mit Ausnahme des Eigentums an den bestellten Produkten selbst, bei der MTAG. Eine Übertragung von Rechten erfolgt nur in dem Umfang, der zwingend erforderlich ist, um den von vom Besteller mit den bestellten Produkten und Leistungen der MTAG verfolgten und für Letztere erkennbaren Zweck zu erreichen.

13.2 Diese Vorschrift gilt namentlich auch für Stanzformen, Prägeplatten, Druckplatten, Satz, Skizzen, Muster und Fotografien. Auch für diese besteht, unabhängig von der Tragung der Erstellungskosten durch den Besteller, keine Herausgabepflicht der MTAG.

14. Diverse Bestimmungen

14.1 Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam, unvollständig, ungültig sein oder ungültig werden, so wird die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht beeinträchtigt. Unwirksame Bestimmungen sind durch eine zulässige, wirksame Regelung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht und dem damit verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

14.2 Das Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB ist auch dann erfüllt, wenn eine Erklärung in einer E-Mail enthalten ist.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Die Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und der MTAG untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

15.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen über die Dienstleistungen und Produkte der MTAG sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der MTAG zuständig.

MailTec AG
Dübendorf / 2020